AGFW AKTUELL

AUSGABE 03/24 | 26. Januar 2024

Veranstaltungen

13.-14.02.2024
Befähigte Personen – Fernwärmestationen (mit Abschlussprüfung)
Mainz

26.02.2024
Anforderungen an Rohrleitungsbauunternehmen nach AGFW FW 601 und deren Zertifizierung
Hannover (SLV)

27.02.2024
Rohrverbindungen an Fernwärmeleitungen – Schweißen, Löten und Pressen
Hannover (SLV)

27.-28.02.2024
Fachkraft für die Messung von thermischer Energie
Dresden

28.-29.02.2024
Arbeitssicherheit bei Planung, Bau und Betrieb von Wärmeverteilungsanlagen
Hamburg

29.-30.04.2024
Inspektion und Bewertung von Schachtbauwerken
Weimar

07.-08.05.2024
Verkaufstraining für Vertriebsmitarbeiter (Basisseminar)
Frankfurt am Main

14.-15.05.2024
Vermeidung von Korrosion in Fernwärmenetzen – Grundlagen der Wasseraufbereitung
Würzburg

#ftfw2024
fachtage fernwärme
17.-18.04.2024 KONGRESSPALAIS KASSEL
www.ftfw2024.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
t.limoni@agfw.de

Urteil des Gerichts der Europäischen Union: Das KWKG ist keine Beihilfe

Das Gericht der Europäischen Union hat am 24. Januar 2024 entschieden, dass das KWKG 2020 keine Beihilfe ist (Az. T-409/21). Dies hat zur Folge, dass das im Jahr 2020 beschlossene KWKG keiner beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedurft hätte. Das Gericht der Europäischen Union ist das Gericht erster Instanz der EU und nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof.

Ob und inwieweit Mitgliedstaaten der EU Fördersysteme zur Verfolgung bestimmter energie- oder umweltpolitischer Ziele aufbauen dürfen, ist eine der brisantesten Fragen im Verhältnis der EU zu ihren Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission als Hüterin des Wettbewerbs- und Beihilferechts reklamiert hierbei seit jeher ein Mitspracherecht für sich und schnürt mit den von ihr erlassenen Klimaschutz- und Umweltbeihilfeleitlinien ein enges Korsett. Bevor es überhaupt um eine beihilferechtliche Kontrolle gehen kann, muss jedoch zunächst feststehen, dass es sich bei dem konkreten Fördersystem um eine Beihilfe handelt. Voraussetzung hierfür ist vor allem, dass die Fördergelder aus staatlichen Mitteln stammen. Das ist bei Förderprogrammen, die aus Steuergeldern oder öffentlichen Abgaben finanziert werden, ohne Weiteres der Fall. Im Fernwärmesektor betrifft das etwa das aus Haushaltsmitteln finanzierte BEW-Förderprogramm. Anders ist jedoch die Situation, wenn das Geld über Umlagen eingesammelt wird. Hierbei kommt es darauf an, ob durch die Ausgestaltung des Umlagensystems staatliche Institutionen mittelbaren Einfluss auf die konkrete Verwendung der Gelder, mithin Verfügungsgewalt darüber haben.

Das Europäische Gericht hat nunmehr entschieden, dass keine solche Verfügungsgewalt über die KWKG-Umlage besteht. Bekanntlich wird die KWKG-Förderung letztlich von den Stromkunden finanziert, indem von den Stromnetzbetreibern die sog. KWKG-Umlage auf die Stromnetzentgelte aufgeschlagen wird. Der entscheidende Grund, warum der Staat keine Verfügungsgewalt über die KWKG-Gelder hat, ist nämlich, dass die Förderkategorien des KWKG in Bezug auf die Voraussetzungen und Höhe so genau bestimmt sind, dass etwaig eingeschaltete staatliche Behörden oder Institutionen gar kein Ermessen darüber haben, ob und wie die Fördermittel verwendet werden. Vielmehr werden die Vorschriften des KWKG schlicht vollzogen.

Damit hat nun erstmals überhaupt ein Gericht der Europäischen Union entschieden, dass das KWKG keine staatliche Beihilfe ist. Der AGFW hat seit jeher diesen Standpunkt vertreten und durch ein im Jahr 2020 erschienenes Gutachten von Prof. Dr. Schmidt-Preuß untermauert. Auch die Bundesregierung hat diese Auffassung geteilt, hat jedoch vorsorglich das KWKG 2020 bei der Europäischen Kommission beihilferechtlich angemeldet. Nach zum Teil erheblichen Interventionen hat die Kommission das KWKG beihilferechtlich genehmigt. Hätte die Bundesregierung die Anmeldung unterlassen, hätte gleichwohl eine langjährige Hängepartie gedroht, weil die Kommission auf ihrem Standpunkt beharrt hat, dass das KWKG eine Beihilfe ist.

In Zeiten knapper staatlicher Mittel erfreuen sich umlagefinanzierte Fördersysteme möglicherweise einer Renaissance. Das KWKG als Bindeglied zwischen Strom- und Wärmesektor ist ein hierfür besonders effizientes und wirkmächtiges Instrument. Daher ist zu erwarten, dass in den nächsten Wochen die Diskussion um die Zukunft des KWKG an Fahrt aufnehmen wird.

Eines steht jedoch jetzt schon fest: Alle Hemmnisse, die auf Intervention der Europäischen Kommis-

sion im Jahr 2020 aus beihilferechtlichen Erwägungen eingeführt worden sind, könnten nunmehr durch einen Federstrich des deutschen Gesetzgebers beseitigt werden. Das betrifft insbesondere das Schicksal der Förderzeiträume für die Jahre von 2027 bis 2029 und die Anwendung des Power-to-Heat-Bonus – beide Aspekte steht noch unter dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt des § 35 Abs. 19 KWKG – sowie das Verbot der Kumulierung der KWK-Anlagenförderung mit anderweitigen Investitionszuschüssen (§ 6 Abs. 4 KWKG).

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de

Initiativbericht des EU-Parlaments zu Geothermie

Das EU-Parlament hat am 18. Januar 2024 einen Initiativbericht zur Geothermie offiziell beschlossen und daraufhin an Kommission und Rat der EU versendet. Der Bericht wurde, wie erwartet, mit überwältigender Unterstützung aller Fraktionen im Plenum des Parlaments angenommen. Dies verdeutlicht das hohe Potenzial für Geothermie-Nutzung in der Fernwärme: Parteien jeglicher politischen Couleur treten vereint für die Technologie ein.

Das Parlament richtet eine Reihe politischer Empfehlungen an die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten zur verstärkten Nutzung von Geothermie sowie zum Abbau von regulatorischen Hemmnissen für Geothermie-Projekte und fordert die Erstellung einer „EU-Geothermiestrategie“. Betont wird insbesondere das Potenzial der Geothermie für Fernwärmesysteme. Eine konkrete Empfehlung stellt die Schaffung staatlicher oder privater Mechanismen zur Risikoabsicherung von Geothermie-Projekten dar. Auch der AGFW hatte sich über den Dachverband EuroHeat&Power mit Vorschlägen an das EU-Parlament in den Prozess miteingebracht, denn wir sehen für die deutsche Fernwärme ein enormes Geothermie-Potenzial.

Eine rechtlich bindende Wirkung hat die Entschließung des Parlaments zwar nicht, da das Initiativrecht der EU zum Vorschlag neuer Gesetze grundsätzlich bei der EU-Kommission liegt. Jedoch fordert das Parlament die Kommission eindringlich dazu auf, auf europäischer Ebene Gesetzgebungsvorschläge zur Stärkung der Nutzung der Geothermie zu unterbreiten. Darüber hinaus können die diversen Argumente und Erwägungen als Steinbruch für die deutsche Diskussion genutzt werden. Ohne Zweifel sendet der Bericht einen positiven Impuls für die Geothermie in der Fernwärme.

Raphael David Schenkel M.Sc.
Tel.: +49 69 6304-219
E-Mail: r.schenkel@agfw.de

fachtage fernwärme 17.-18.04.2024 KONGRESSPALAIS KASSEL
Nutzen Sie das Angebot von über 15 Seminaren und Workshops und besuchen Sie die begleitende Fachausstellung am 17.+18.04.2024 in Kassel.
#ftfw2024